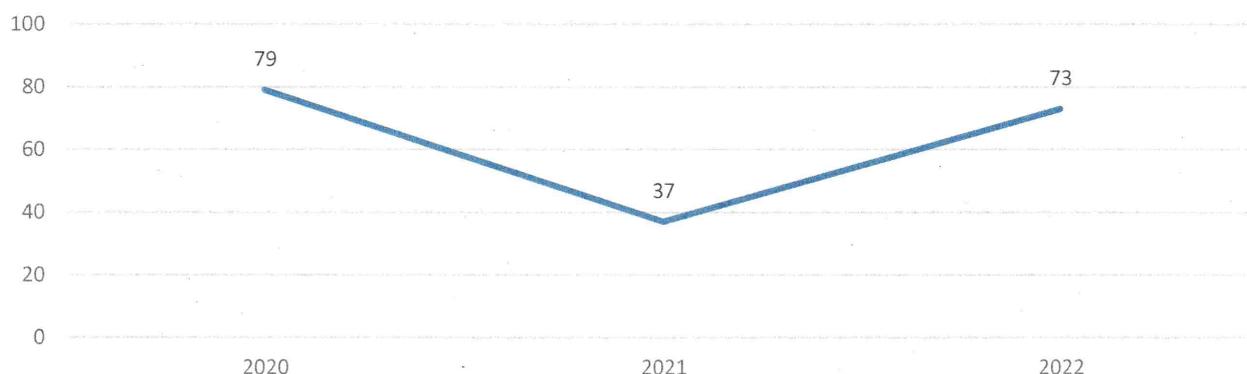


Flüchtlinge in Eschweiler Bericht zur aktuellen Situation (Stand 17.01.2023):

Mit Stand 13.01.2023 werden der Stadt Eschweiler 435 Personen als zugewiesene Asylbewerber gemäß dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) anerkannt (= 55,87 % der Aufnahmequote, 344 Asylbewerber unter 100 %). Nach Wegfall des Dispenses aufgrund der Überflutungssituation im Jahr 2021 zum 30.09.2022 wurde mit der für die Koordination von Zuweisungen federführenden Bezirksregierung Arnsberg vereinbart, dass zur Ermöglichung einer kontrollierten Aufnahme der nun zuzuweisenden Personenanzahl vorerst ein wöchentliches Kontingent von maximal 5 Personen in die Stadt Eschweiler zugewiesen wird. Im Jahr 2022 erfolgten unter Anwendung des „Königssteiner Schlüssels“ (Verteilungsmaßstab, der sich an dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche des Landes zusammensetzt) 73 Zuweisungen von Asylbewerbern nach Eschweiler. Bei dem „Königssteiner Schlüssel“-Verfahren handelt es sich um planerisches Instrument, mit dem eine gleichmäßige Verteilung der ankommenden Flüchtlinge in der BRD erreicht werden soll. Anhand einer Formelberechnung wird somit ermittelt, welchen Prozentsatz an der Masse der zu verteilenden Flüchtlinge jede einzelne Kommune in der BRD aufzunehmen hat.

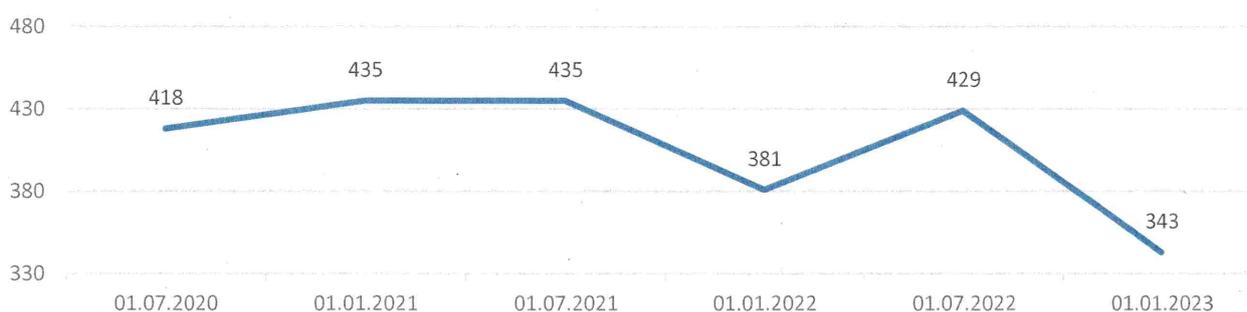
Anzahl Zuweisungen



449 mit einem Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestattete Personen (Asylberechtigte, durch die Genfer Flüchtlingskonvention Geschützte, Subsidiär Geschützte, durch Abschiebeverbot Geschützte) wurden zur Wohnsitzauflage (§ 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) in Eschweiler verpflichtet (269 Personen bis zum Erreichen von 100 %; 62,54 % der Aufnahmequote gemäß der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung NRW – AwoV NRW aktuell erfüllt – Stand 15.01.2023).

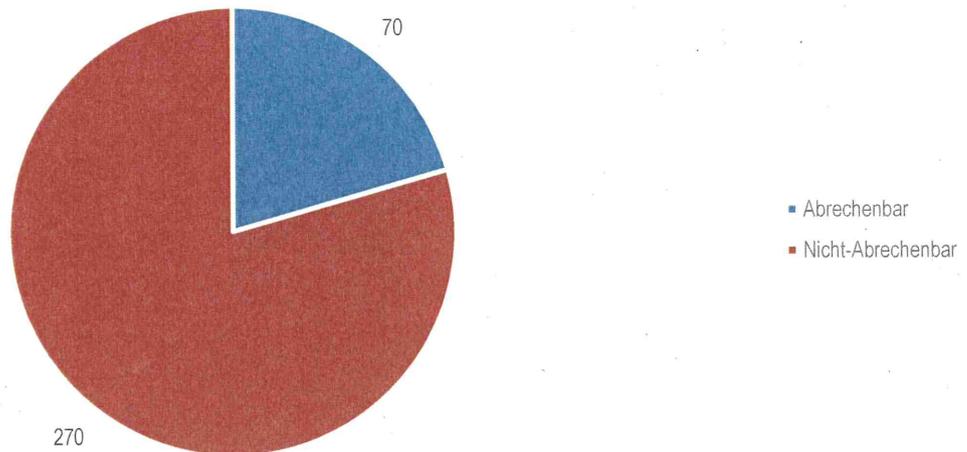
343 Personen standen mit Erhebungsstand zum 01.01.2023 im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für den zuletzt erstatteten Monat November 2022 erhielt die Stadt Eschweiler für 70 Personen (Stand 30.11.2022: Personen im Leistungsbezug gem. AsylbLG: 340, hiervon 70 meldefähige Personen) über die sogenannte FlüAG-Kostenpauschale (= 875 Euro / Person / Monat) eine Erstattung durch das Land NRW.

Personen im Leistungsbezug



270 Leistungsberechtigte im AsylbLG konnten somit nicht über die o.a. Erstattungsregelung mit dem Land abgerechnet werden.

Abrechnung FlüAG für Monat 11/2022



In der aktuell von den Städten Stolberg und Eschweiler gemeinsam als Unterkunft genutzten Sporthalle des Berufskollegs Stolberg stehen maximale Unterbringungskapazitäten für 75 von der Stadt Eschweiler unterzubringende Personen zur Verfügung. Nach aktuellem Stand (17.01.23) sind von diesen 75 Unterbringungsplätzen 22 Plätze belegt. Durch die wöchentlichen Zuweisungen ist zeitnah von einer zunehmenden Nutzung der aktuell verbleibenden 53 Unterbringungsplätze auszugehen.

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24.02.2022 sind insgesamt 352 Personen nach Eschweiler geflohen (Stand 17.01.23). Hiervon befinden sich aktuell 2 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen vollziehen die betroffenen Personen einen Rechtskreiswechsel in die Leistungsbereiche SGB II (Jobcenter) oder SGB XII (Sozialamt). Dieser Rechtskreiswechsel erfolgte frühestens für die Zeit ab 01.06.2022.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besitzen die Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und sind nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW abrechnungsfähig. Zur Ermöglichung eines geregelten Leistungsüberganges zwischen den Leistungsträgern und zur Vermeidung von Versorgungslücken bei den betroffenen Flüchtlingen werden, gegen Kostenerstattung durch den aufnehmenden Leistungsträger, Personen bis zur Bestätigung des Abschlusses des Antragsverfahrens durch den neuen Leistungsträger mit Leistungen gem. dem AsylbLG vorläufig weiterversorgt und rückwirkend mit dem neuen Leistungsträger abgerechnet. Diese Personen werden vorsorglich nicht in diesem Übergangszeitraum zur Erstattung gem. dem FlüAG NRW angemeldet, da der Stadt Eschweiler diese Kosten bereits durch den neuen Leistungsträger erstattet werden und ein Erstattungsanspruch gem. FlüAG NRW somit rechtlich nicht vorliegt. Dies zieht eine temporäre Verzerrung des Verhältnisses der Anzahl von Personen im Leistungsbezug gem. AsylbLG und der Anzahl von erstattungsfähigen Personen gem. FlüAG nach sich.

Durch die mittlerweile aufgebauten Strukturen zur zügigen Registrierung von Flüchtlingen aus der Ukraine und der damit verbundenen sehr schnellen Vergabe von Aufenthaltstiteln, können Flüchtlinge aus der Ukraine nach derzeitigem Stand in den meisten Fällen noch am Tag der Vorsprache bei der Stadt Eschweiler in den Leistungsbezug gem. SGB II bzw. SGB XII vermittelt werden. Eine Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für diesen Personenkreis ist aktuell der Ausnahmefall.